

Öffentliche **Berichtsvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0574/2006

Auskunft erteilt:

Frau Pohl

Frau Kratz-Trutti

Ruf:

492 51 00

492 51 30

E-Mail:

Pohla@stadt-muenster.de

Kratztru@stadt-muenster.de

Datum:

19.07.2006

Betrifft

Gesetzes- und Kostenentwicklung im Bereich der Tagesbetreuung für Kinder -
Begleitende Informationen zum Haushaltskonsolidierungsprogramm 2007 ff. der Stadt Münster

Beratungsfolge

16.08.2006 Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien

Bericht

23.08.2006 Hauptausschuss

Bericht

23.08.2006 Rat

Bericht

Bericht:

1. Ausgangslage

Dieser Bericht stellt die derzeitigen finanziellen Rahmenbedingungen der Kindertagesbetreuung dar und versucht, die Finanzformel der beabsichtigten Novellierung des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) und ihre finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Münster zu skizzieren.

Bereits zum Haushaltskonsolidierungsprogramm 2006 hat die Verwaltung eine begleitende Vorlage vorgelegt (vgl. V/1040/2005), in der die konzeptionelle Eckpunkte der laufenden Konsolidierung im Bereich der Kindertagesbetreuung aufgezeigt werden. Danach sind folgende Konsolidierungsvorgaben verbindlich:

1. Die Anpassung der Platzzahlen in Kindertageseinrichtungen

Für den Bereich der Kindertagesbetreuung muss die 100 %-Versorgung (Realisierung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz der 3- bis 6-Jährigen) die Grundlage der Bedarfsplanung in Münster sein. Die derzeitige Gesamtanzahl an angebotenen Plätzen bietet Handlungsalternativen in diesem Bereich. Blicke das aktuelle Platzangebot unverändert, würde die Versorgungsquote bis zum Jahr 2010 auf über 117 % steigen, weil die Kinderzahlen in dem Zeitraum von ca. 7500 Kindern auf voraussichtlich ca. 6600 Kinder sinken werden.

Um die Platzzahlen an die Bevölkerungsentwicklung anzupassen, ist geplant, in Abstimmung mit den freien Trägern und ihren Spitzenorganisationen nach sozialräumlichen Kriterien jährlich die Bedarfssituation zu prüfen und zu Anpassungen im Umfang von bis zu fünf Kindergartengruppen zu kommen.

Die Effekte sind ab August 2006 zu erwarten. Das städtische u3-Programm soll mit den sich daraus ergebenden Rahmenbedingungen fortgesetzt werden.

2. Der Abbau der Plätze in einer städtischer Horteinrichtung

Zukünftig sollen Hortplätze in Angebote der offenen Ganztagsschule oder in besondere Förder Einrichtungen überführt werden. Unter Berücksichtigung des sich abzeichnenden Rückzugs des Landes bei der Finanzierung der Horte ist ein teilweiser Rückbau von Plätzen/Finanzen in diesem Bereich erforderlich.

Die Stadt Münster unterhält 29 Kindertageseinrichtungen, davon einen Hort im Stadtteil Kinderhaus. In diesem werden 20 Schulkinder im Anschluss an die Schule betreut. Die Aufgabe der Schulkinderbetreuung (Hort) verlagert die Stadt als Träger von der Jugendhilfe zur Schule (offene Ganztagsschule) und konzentriert damit ihre Leistungen im Bereich der Kindertagesbetreuung auf 0,4- bis 6-jährige Kinder (mit Ausnahme der großen altersgemischten Gruppe).

Die Hortplätze im Stadtteil Kinderhaus werden in die Ganztagsschulen vor Ort (zwei offene Ganztagsschulen und eine so genannte gebundene Ganztagsschule) sowie in die vier großen altersgemischten Gruppen in den Kindertageseinrichtungen (insgesamt 40 Plätze in Kinderhaus) überführt. Mit dieser Maßnahme wird auch dem dringenden Raumbedarf im Schulzentrum Kinderhaus Rechnung getragen. Weitere Teilangebote werden in den kinderpädagogischen Bereich der Jugendeinrichtung Wuddi Kinderhaus verlagert. Die Effekte sind ab August 2006 zu erwarten.

Das Einsparvolumen im Rahmen des Haushaltskonsolidierungsprogrammes 2006 – 2009 beläuft sich im Bereich der Kindertagesbetreuung insgesamt auf

- ca. 247.000 € in 2006
- ca. 729.000 € in 2007
- ca 1.137.000 € in 2008 ff.

Im Kontext der Gesetzes- und Kostenentwicklung im Bereich der Tagesbetreuung von Kindern steht die Anfrage der SPD-Fraktion an den Rat der Stadt Münster vom 28.03.2006 „Chancengleichheit schaffen – Einstieg in den kostenlosen Kindergarten“ Nr. A-R/0016/2006 der in der Hauptausschusssitzung am 21.06.2006 zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Kinder, Jugendliche und Familien verwiesen worden ist. Die SPD-Ratsfraktion beantragt danach

1. die Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen auch bei wegfallenden Landeszuschüssen nicht zu erhöhen und die Verwaltung zu beauftragen, darzustellen,
2. welche finanziellen Folgen für die Stadt Münster mit der Einführung eines für alle Kinder im Jahr vor der Einschulung beitragsfreien Kindergartenplatzes entstehen und
3. welche finanziellen Folgen als jährliche Belastung für die Stadt Münster mit der Einführung eines vollständig beitragsfreien Kindergartenbesuchs verbunden sind.

2. Neue gesetzliche Grundlagen

Die Kindertagesbetreuung ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe und entsprechend im Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verankert. Abschnitt drei des Gesetzbuches regelt in den §§ 22 – 26 die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagspflege konkret.

In Nordrhein-Westfalen führt das Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) das SGB VIII aus. Das bedeutet, dass die Regelungen des GTK auf dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) aufbauen und sie ergänzen bzw. erweitern.

2.1 Novellierung des SGB VIII/KICK zum 1. Oktober 2005

Die Neuregelung im SGB VIII, das **Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK)**, ist am 1. Oktober 2005 in Kraft getreten.

Der nicht zustimmungspflichtige Teil war im Gesetzgebungsverfahren als **Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (TAG)** abgekoppelt worden und trat bereits zum 1. Januar 2005 in Kraft.

Im KICK wird die im SGB VIII bisher schon verankerte Verpflichtung, ein bedarfsgerechtes Angebot für Kinder unter drei Jahren zu schaffen, deutlich konkretisiert. Darüber hinaus wird der Förderauftrag von Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege zur Erziehung, Bildung und Betreuung durch die Formulierung von Qualitätsmerkmalen stärker ausgeführt.

Die Kindertagespflege erfährt durch die verschiedenen Konkretisierungen eine Aufwertung und Qualifizierung, die sie mit der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen gleichstellt. So werden beispielsweise Anforderungen an die Tagespflegeperson formuliert, Nachweise über die persönliche Eignung und Qualifikation gefordert und die Erstattung von Beiträgen zur Renten- und Unfallversicherung geregelt.

Eine für den Kontext dieses Berichts zentrale Neuerung ist die vorgeschriebene Kostenbeteiligung der Eltern in Kindertagespflege durch pauschalierte Kostenbeiträge entsprechend der Regelungen für die Kindertageseinrichtungen.

Bisher werden die Eltern nach §§ 91 bis 93 SGB VIII auf der Grundlage einer individuellen Berechnung des Kostenbeitrages herangezogen und die Kosten für die Kindertagesbetreuung werden nur übernommen, soweit die Eltern nicht in der Lage sind, diese Kosten selber aufzubringen. Zukünftig haben alle Eltern die ihre Kinder in Kindertagespflege betreut haben, einen Kostenbeitrag nach § 90 SGB VIII – vergleichbar dem Elternbeitrag für den Besuch von Kindertageseinrichtungen – zu entrichten.

2.2 Novellierung des GTK zum 1. August 2006

Neben der beschriebenen bundesgesetzlichen Novellierung durch das KICK hat der Landtag des Landes NRW in seiner Sitzung am 17. Mai 2006 die Änderung des **Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)** beschlossen.

Zum einen sollen die bereits in 2005 realisierten Einsparungen in der Sachkostenpauschale für Träger von Kindertageseinrichtungen fortgeschrieben werden. Zum anderen sieht die Gesetzesänderung vor, dass das Land zukünftig nur noch einen Zuschuss in Höhe von 30,5 % der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen gewährt. Das Land Nordrhein-Westfalen hat sich bisher mit durchschnittlich ca. 36 % an den Gesamtbetriebskosten von Kindertageseinrichtungen beteiligt (36 % Städtischer Zuschuss, 15 % Elternbeiträge und 13 % durchschnittlicher Eigenanteil des Trägers).

Die geänderte Fassung des GTK sieht auch vor, dass Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen ab 1. August 2006 nicht mehr vom Land festgelegt werden, sondern dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe nun selber über die Erhebung von Elternbeiträgen entscheiden können.

2.3 Ausblick auf die weitere Novellierung des GTK zum 1. Januar 2008

Aktuell sieht die Landesregierung vor, dass geltende Gesetz über die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (GTK) durch eine neue gesetzliche Grundlage abgelöst und damit ein völlig neues Finanzierungssystem für den Elementarbereich zu etablieren. Dabei favorisiert die Landesregierung eine Umstellung der Finanzierungssystematik auf eine Pro-Kopf-Finanzierung sowie die Vereinheitlichung des Trägeranteils für alle Träger von Kindertageseinrichtungen auf 12 %. Der Regierungsentwurf soll bereits im Spätsommer diesen Jahres in das parlamentarische Verfahren eingebracht werden und eine Umsetzung soll zum Kindergartenjahr 2007/2008 spätestens aber 2008 erfolgen.

3. Bedeutung der gesetzlichen Vorgaben für die Stadt Münster

Für die Stadt Münster haben die veränderten gesetzlichen Rahmenbedingungen bezogen auf die jeweiligen Handlungsfelder (Kindertagesbetreuung in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtung) folgende Auswirkungen:

3.1 Kindertagespflege

Wie oben bereits beschrieben wurde mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes (KICK) am 1. Oktober 2005 die Kindertagespflege dem Betreuungsangebot für Kinder in Kindertageseinrichtungen gleichgestellt. Damit wurde auch geregelt, dass für die Kindertagespflege pauschalisierte Kostenbeiträge nach § 90 SGB VIII zu erheben sind.

Die Kosten der Kindertagespflege werden vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien bisher nur getragen, soweit die Eltern nicht in der Lage sind, diese Kosten selber aufzubringen. Es gibt daher sehr viele Kindertagespflegeverhältnisse, die zwar vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien vermittelt wurden, aber für die keine laufenden monatlichen Kosten bzw. Ausgaben für die Stadt Münster anfallen. Vom Amt für Kinder, Jugendliche und Familien werden z. Z. für rd. 300 Kinder Kosten der Kindertagespflege übernommen und die Eltern werden individuell zum Kostenbeitrag herangezogen. Es kann davon ausgegangen werden, dass für weitere 300 – 400 Kinder in privater Betreuung die Eltern selber Zahlungen an die Tagesbetreuungspersonen leisten.

Mit der Erhebung eines **pauschalierten Kostenbeitrags** im Bereich der Kindertagespflege nach Einkommensgruppen entsprechend den Regelungen für die Erhebung in Kindertageseinrichtungen für Kinder unter drei Jahren entstehen **Mehraufwendungen für die Stadt Münster in Höhe von jährlich ca. 820.800,00 €**.

In Form einer Satzung sind per Ratsbeschluss die pauschalierten Kostenbeiträge im Bereich der Kindertagespflege festzulegen. Eine entsprechende Beschlussvorlage wird aktuell von der Verwaltung vorbereitet.

Mit Vorlage V/0289/2005 wurde die **Geschwisterkindregelung** nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder mit Beginn des Kindergartenjahres 2005/2006 (1. August 2005) auch auf die Kinder in Betreuung in Kindertagespflege übertragen. Werden mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig betreut, zahlen Eltern nur einen Kostenbeitrag, und zwar den höchsten. In Einzelfällen bedeutete dies, dass Eltern, die die Kosten der Betreuung in Kindertagespflege für zwei oder mehr Kinder selber zahlten, nur noch die Kosten für ein Kind zahlen mussten. Sofern ein Geschwisterkind in einer Kindertageseinrichtung betreut wird, wurde in der Regel der Elternbeitrag erlassen.

Diese Regelung gilt analog auch für Kinder, die die offene Ganztagschule besuchen (vgl. V/0084/2006).

3.2 Kindertageseinrichtungen

Das GTK sieht vor, dass das Land ab 1. August 2006 nur noch einen Zuschuss in Höhe von 30,5 % der Betriebskosten der Kindertageseinrichtungen gewährt. Durch die geänderte Beteiligung des Landes NRW an den Betriebskosten steigt der von der Stadt Münster aufzubringende Anteil für die den Trägern zu gewährenden Betriebskostenzuschüsse.

Nach dem derzeitigen Stand errechnet sich durch den reduzierten Landeszuschuss ein **Mehraufwand für die Stadt Münster in Höhe jährlich von rd. 1.261.000,00 €**. Dieser Betrag entspricht 19,3 % des Elternbeitragssollaufkommens.

Kommunen haben im Rahmen der Gesamtfinanzierung von Kindertageseinrichtungen mit der Novellierung des GTK auch die Möglichkeit, ausfallende Mittel durch die Erhöhung von Elternbeiträgen zu kompensieren, um entsprechende Belastungen für den städtischen Haushalt abzuwenden.

Da der § 17 GTK bereits zum 1. August 2006 geändert wurde und damit die bisherige Rechtsgrundlage für den Einzug der Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen entfallen ist, ist gemäß der Vorlage 398/2006 eine Satzung als Ermächtigungsgrundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen verabschiedet worden, die inhaltlich den bisherigen Vorgaben des GTK entspricht, so dass sich für die betroffenen Eltern das Verfahren zur Erhebung der Elternbeiträge zunächst nicht ändert.

Im Hinblick auf die unter 2.3. skizzierten **weiterführenden Änderungen des GTK** (GTK-Novelle) drohen **zusätzliche Mindereinnahmen** für den kommunalen Haushalt.

Das Land beabsichtigt, das GTK grundlegend umzustrukturieren. Angedacht ist eine Umstellung des Finanzierungsmodells auf eine Pro-Platz-Pauschale, die neben dem Höchstbetrag für das Land (30,5 %) beispielsweise auch eine Harmonisierung des Trägeranteils (12 %) vorsieht.

Eine zuverlässige Berechnung der zu erwartenden Deckungslücke ist zurzeit noch nicht möglich, da noch keine verbindlichen Zahlen vorliegen. Neben dem neuen Finanzierungsmodell des Landes ist ebenfalls noch ein neues Modell des Städtetages im Rahmen einer neuen Gruppenpauschale im Gespräch. Die Kosten dieses Modells lassen sich allerdings noch nicht beziffern; es soll allerdings nach Angaben des Städtetages eine geringere Deckungslücke für die Städte hervorgerufen.

Die Stadt Münster ist in einer Begleitgruppe des Städtetages zur Novellierung vertreten, in der zurzeit verschiedenen Finanzformeln überprüft werden. Erste Ergebnisse dazu werden dann in einem gemeinsamen Beratungsprozess mit den Spitzenverbänden der Wohlfahrtspflege und den Ministerien bewertet.

Die mit der GTK-Novelle beabsichtigte Flexibilisierung der Kindertagesbetreuung wird erneut Auswirkungen auf die Erhebung der Elternbeiträge haben.

4. Fazit

Die durch die beschriebenen bundes- und landesrechtlichen Vorgaben verursachten jährlichen Belastungen für den kommunalen Haushalt stellen sich im Überblick wie folgt dar:

820.800,00 €	pauschalierter Kostenbeitrag im Bereich der Kindertagespflege
1.261.000,00 €	reduzierter Landeszuschuss zu den Betriebskosten von Kindertageseinrichtungen sowie
XX €	zusätzliche Mindereinnahme durch die weiterführende Novellierung des GTK

Die Verwaltung wird nach Konkretisierung der Landesförderung, spätestens zu den Etatberatungen, dem Rat der Stadt Münster über die weiteren Entwicklungen berichten.

I.V.

gez.
Dr. Klein
Stadträtin